

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 18. Dezember 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister

Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIENEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)

Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

Allgemeines

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID darauf aufmerksam macht, dass deren Abstimmungsergebnis im Punkt "Haushaltsplan des Sport- und Freizeitzentrums" falsch eingetragen ist; die Fraktion hat dem Haushaltsplan zugestimmt;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID beanstandet, dass in den Beschlüssen zu den Haushaltsplänen der Kirchenfabriken nicht ausdrücklich angeführt sei, dass die Fraktion nicht gegen die Kirchenfabriken sei, aber einen Kriterienkatalog für die Gewährung von Zuschüssen für den außerordentlichen Haushalt wünsche;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2019 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt und der Punkt "Haushaltsplan des Sport- und Freizeitzentrums" wie oben erwähnt abgeändert.

2. Jahresbericht 2019 gemäß Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens vom 30.09.2019 über die Erstellung der Haushaltsdokumente, insbesondere II.3.3. "Der Haushaltsbericht" wonach dieser dem Haushaltsplan als Anlage beigelegt werden muss;

In Anbetracht dessen, dass der Jahresbericht den Zeitraum vom 01.12.2018 bis zum 30.11.2019 umfasst;

Aufgrund von Artikel 28 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nimmt zur Kenntnis:

Den Jahresbericht 2019 über die Verwaltung der Gemeinde Sankt Vith.

Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Gewöhnliche Forstarbeiten 2020. Genehmigung des Kostenanschlags Nr. SN/824/4/2020 der Forstverwaltung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des durch die Forstverwaltung Sankt Vith erstellten Kostenanschlags vom 25.11.2019 für die in den Gemeindewaldungen auszuführenden gewöhnlichen Forstarbeiten in Höhe von 164.000,00 € (Arbeiten in Eigenregie 129.000,00 € und Arbeiten durch Lieferungen von Dritten 35.000,00 €);

Aufgrund des Forstgesetzbuches;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 04.12.2019;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorerwähnten Kostenanschlag in Höhe von 164.000,00 € zur Ausführung vorgenannter Arbeiten im Jahre 2020 zu genehmigen.

Artikel 2: Die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2020 vorzusehen.

Artikel 3: Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Forstverwaltung Sankt Vith.

4. Zusatzpunkt gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets. Bau eines Parkdecks über der bestehenden Parkfläche unterhalb des Rathauses. Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des am 12.12.2019 durch die Fraktion Liste FRECHES gemäß Artikel 29 des Gemeindedekrets eingereichten Zusatzpunktes;

Aufgrund dessen, dass der Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Geschäftsordnung des Stadtrates allen Ratsmitgliedern zugestellt worden ist;

Auf Vorschlag der Fraktion Freches;

In Erwägung, dass durch die Erhebung einer zweckbestimmten Steuer auf das Nichtvorhandensein von Parkplätzen, die erstmals durch Beschluss des Stadtrates vom 25. September 2013 eingeführt und durch Beschluss des Stadtrates vom 27. November 2019 für weitere fünf Jahre verlängert wurde, zusätzliche Parkplätze geschaffen werden müssen;

In Erwägung, dass es tatsächlich im engeren innerstädtischen Bereich tagsüber zu Parkplatzproblemen kommt;

Aufgrund der Tatsache, dass die Attraktivität der Geschäfte vor allem in der Innenstadt weiterhin aus wirtschaftlichen und touristischen Gründen gesteigert werden soll und sie daher leicht erreichbar sein müssen;

In Anwendung des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Beschließt einstimmig:

Die zuständige Kommission/eine Arbeitsgruppe einzuberufen und diese zu beauftragen, die weitere Vorgehensweise in Sachen "Parkplätze in der Stadt Sankt Vith" festzulegen.

Immobilienangelegenheiten

5. Verkauf von Gelände in Rodt an die S.P.G.E. im Hinblick auf den Einbau einer Kläranlage: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anfrage der "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, mit Gesellschaftssitz in Rue Laoureux, 46, 4800 Verviers, vertreten aufgrund des Dienstleistungsvertrages zur Wasseraufbereitung und -kanalisation erteilten Vollmacht, durch die "Interkommunale Vereinigung für Trockenlegung und Wasseraufbereitung der Gemeinden der Provinz Lüttich, kurz "A.I.D.E." benannt, mit Sitz in Rue de la Digue, 25, 4420 Saint-Nicolas;

In Anbetracht dessen, dass auf dem zu verkaufenden Gelände eine Kläranlage errichtet wird;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers François MAGIS des Vermessungsbüros Atexx, Avenue Laboulle, 106, 4130 Tilff, vom 22.06.2017;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das Teilstück 6 (emprise 6) mit einer vermessenen Fläche von 151 m², gelegen zwischen den Parzellen Nr. 254 A und Nr. 254 L, katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers François MAGIS des Vermessungsbüros Atexx, Avenue Laboulle, 106, 4130 Tilff, vom 22.06.2017, eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Teilstückes 6 (emprise 6), sowie der Parzelle Nr. 254 A (emprise 7) mit einer Fläche von 5.832 m² laut Katastermutterrolle und der Parzelle Nr. 254 L (emprise 1) mit einer Fläche von 2.270 m² laut Katastermutterrolle, beide katastriert Gemarkung 5, Flur K, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten

Landmessers François MAGIS des Vermessungsbüros Atexx, Avenue Laboulle, 106, 4130 Tilff, vom 22.06.2017, eingezeichnet sind, an die "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, mit Gesellschaftssitz in Rue Laoureux, 46, 4800 Verviers, zum Abschätzungspreis von 4,25 €/m² im Prinzip zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch die "S.P.G.E." an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 8.253 m² x 4,25 €/m² = 35.075,25 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerberin, der "Öffentlichen Gesellschaft für die Wasserverwaltung", kurz "S.P.G.E." genannt, sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Verschiedenes

6. Abschluss eines Geschäftsführungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der autonomen Gemeindegemeinschaft TRIANGEL (AGR).

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Fraktion FRECHES, den Punkt in die geschlossene Sitzung zu verlegen;

Beschließt einstimmig:

Der Punkt der Tagesordnung wird in die geschlossene Sitzung verlegt.

Finanzen

7. Gewährung eines Zuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith zwecks Organisation von Animationen und Veranstaltungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der Fördergemeinschaft Sankt Vith vom 16. November 2019 auf Erhalt des jährlichen Zuschusses;

In Erwägung dessen, dass es sinnvoll erscheint, einen Träger beziehungsweise Veranstalter für Animationen und Veranstaltungen auf dem Gemeindegebiet zu finden, weil die Stadt selbst nicht über die Kapazitäten beziehungsweise Möglichkeiten und Erfahrungen privater Organisatoren verfügt;

Aufgrund dessen, dass in den vergangenen Jahren bereits verschiedene Initiativen in diesem Bereich ergriffen worden sind und sich einige Veranstaltungen gut bis sehr gut etabliert haben;

Aufgrund dessen, dass die Fördergemeinschaft Sankt Vith sich mit ihren Erfahrungen in diesem Bereich anbietet, einen solchen Auftrag seitens der Stadt zu übernehmen;

Aufgrund der diesbezüglich erfolgten Gespräche;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561001/332-02 ein Betrag von 33.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Fördergemeinschaft Sankt Vith für die Organisation von Animationen und Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2019 einen maximalen Zuschuss in Höhe von 33.000,00 € aus dem Haushaltsposten 561001/332-02 zu gewähren, d.h.: die Höhe der gesamten Belege über die Ausgaben zu den verschiedenen Aktivitäten ergibt die tatsächliche Höhe des auszahlenden Zuschusses.

Artikel 2: Den Herrn Finanzdirektor zu beauftragen, 75 % des maximalen Zuschusses auszuzahlen. Die zweite Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Ausgabenbelege.

Artikel 3: Den Zuschussnehmer gemäß Gemeindegemeinschaftsbeschluss vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 179 bis 181 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeindeverwaltung Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als

Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

8. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2019 an die arsVitha Kulturforum VoG.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der arsVitha Kulturforum VoG vom 21. November 2019 auf Erhalt des jährlichen Funktionszuschusses;

Aufgrund dessen, dass die arsVitha Kulturforum VoG im Rahmen ihrer Aktivitäten unterschiedliche Veranstaltungen und Aufführungen im Laufe des Jahres 2019 in Sankt Vith organisiert hat;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith dem Kulturveranstalter eine finanzielle Unterstützung für diese verschiedenen Veranstaltungen (siehe Auflistung im Antrag) gewähren möchte;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762002/332-02 ein Betrag in Höhe von 10.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der arsVitha Kulturforum VoG für das Rechnungsjahr 2019 einen Funktionszuschuss in Höhe von 10.000,00 € aus dem Haushaltsposten 762002/332-02 zur Bestreitung der Unkosten zur Durchführung der für das Jahr 2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattgefundenen kulturellen Veranstaltungen zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die arsVitha Kulturforum VoG und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

9. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 07.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 08.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2019;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen in seiner Sitzung vom 25.11.2019 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 44.276,75 €

auf der Ausgabenseite: 44.276,75 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Kirchenfabriken sind, sich allerdings einen Kriterienkatalog (ähnliche wie bei Vereinen und Organisationen) für die Zuschüsse im außerordentlichen Haushalt wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Georg Schönberg, Gemeinden Sankt Vith und Büllingen, in der Sitzung vom 07.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	44.276,75 €
auf der Ausgabenseite:	44.276,75 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	18.651,49 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	3.500,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Georg Schönberg;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Büllingen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 04.11.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 21.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.11.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	31.200,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.200,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.598,00 € anstatt 2.600,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 26.11.2019;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Kirchenfabriken sind, sich allerdings einen Kriterienkatalog (ähnliche wie bei Vereinen und Organisationen) für die Zuschüsse im außerordentlichen Haushalt wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-

Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 07.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	31.200,00 €
auf der Ausgabenseite:	31.200,00 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	28.118,11 €
Anteil des außerordentlichen Zuschusses:	0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

11. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 29.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 21.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.11.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite:	71.569,21 €
auf der Ausgabenseite:	71.569,21 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/50 (Dekanatsvisitation): 30,00 € anstatt 25,00 €.

A.II/52 (Büromaterial): 295,00 € anstatt 300,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/50 (Dekanatsvisitation) behalten zu können.

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.295,00 € anstatt 2.300,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 53,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Kirchenfabriken sind, sich allerdings einen Kriterienkatalog (ähnliche wie bei Vereinen und Organisationen) für die Zuschüsse im außerordentlichen Haushalt wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 25.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite:	71.569,21 €
auf der Ausgabenseite:	71.569,21 €
Anteil des ordentlichen Zuschusses:	9.977,90 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

12. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 18.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 26.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 19.11.2019;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 62.662,98 €

auf der Ausgabenseite: 62.662,98 €

und somit ausgeglichen ist;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat, unter Vorbehalt folgender Korrekturen und Bemerkungen:

A.II/56 (Feuer- und Haftpflichtversicherung): 2.798,00 € anstatt 2.800,00 €, um den Ausgleich infolge der Änderung des Artikels A.II/57 (Sabam, Reprobel) behalten zu können.

A.II/57 (Sabam, Reprobel): ab dem 01.01.2019: 58,00 € anstatt 56,00 €;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Kirchenfabriken sind, sich allerdings einen Kriterienkatalog (ähnliche wie bei Vereinen und Organisationen) für die Zuschüsse im außerordentlichen Haushalt wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Michael Emmels, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, im Einverständnis mit dem Diözesanleiter zu billigen.

Dieser Haushalt weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 62.662,98 €

auf der Ausgabenseite: 62.662,98 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 16.485,33 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Michael Emmels;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

13. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2020 - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte insbesondere Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplans, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 16.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 18.10.2019 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Aufgrund des am 05.11.2019 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.10.2019;

Aufgrund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in seiner Sitzung vom 21.11.2019 abgegeben hat;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2020, so wie er vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

auf der Einnahmenseite: 16.686,50 €

auf der Ausgabenseite: 16.686,50 €

und ist somit ausgeglichen;

In Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan ohne Bemerkung für das Rechnungsjahr 2020 genehmigt hat;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID sich bei der Abstimmung enthalten wird mit der Begründung, dass sie nicht gegen die Kirchenfabriken sind, sich allerdings einen Kriterienkatalog (ähnliche wie bei Vereinen und Organisationen) für die Zuschüsse im außerordentlichen Haushalt wünschen, um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 16.10.2019 für das Rechnungsjahr 2020 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

auf der Einnahmenseite: 16.686,50 €

auf der Ausgabenseite: 16.686,50 €

Anteil des ordentlichen Zuschusses: 11.022,85 €

Anteil des außerordentlichen Zuschusses: 0,00 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister sowie den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

14. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2020 - Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith, mit Sitz in Malmedy;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamtanzahl von Bewohnern intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf weiteres Artikel 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel 173 § 2 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018) gültig ist;

Aufgrund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Aufgrund der Vorlage des Haushaltsplanes 2020, den die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 29.07.2019 festgelegt hat und der wie folgt abschließt:

Gesamtbetrag der Einnahmen:	38.939,00 €
Gesamtbetrag der Ausgaben:	38.939,00 €

und somit ausgeglichen ist;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Beschließt mit 17 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan 2020 der Evangelischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith abzugeben.

Artikel 2: Der Anteil der Gemeinde Sankt Vith am ordentlichen Zuschuss beläuft sich auf 6.161,00 €.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

Artikel 4: Vorliegendes Gutachten ergeht mit der Normalpost an:

- die Evangelische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- das Provinzialkollegium Lüttich.

15. Genehmigung des Selbstkostenpreises des Mülldienstes 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle vom 27.06.1996;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Satz des Selbstkostenpreises für das Jahr 2020 beträgt 99 % und liegt somit in der Vorgabe der Wallonischen Region von mindestens 95 % und höchstens 110 %.

Artikel 2: Die vorliegenden Zahlen werden der Aufsichtsbehörde im Anhang am Haushaltsplan für das Jahr 2020 übermittelt.

16. Festlegung der kommunalen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitteilung des Herrn E. HILGERS, Einnehmer der Polizeizone Eifel, hinsichtlich der erforderlichen Dotation an die Polizeizone Eifel für das Rechnungsjahr 2020;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 mit 456.656,00 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Polizeizone Eifel in Höhe von

456.656,00 € im Haushaltsplan des Jahres 2020 unter der Nr. 330001/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Polizeizone Eifel.

17. Festlegung der kommunalen Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich für das Jahr 2020.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. November 2014, hinsichtlich des Verteilerschlüssels der Gemeindedotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich;

Angesichts dessen, dass die Dotation der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 mit einem Höchstbetrag von 284.999,85 € veranschlagt ist;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotation an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004, insbesondere dessen Artikel 8;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith hat die Dotation an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich in Höhe von 284.999,85 € im Haushaltsplan des Jahres 2020 unter der Nr. 351002/435-01 eingetragen und genehmigt dieselbe.

Artikel 2: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht gemäß Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004, an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen und an die Hilfeleistungszone 6 der Provinz Lüttich.

18. Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2020 der Autonomen Gemeinderegion Triangel. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen, Kapitel 3, Abschnitt 2 - Autonome Gemeinderegion;

Aufgrund der Satzungen der Autonomen Gemeinderegion "Kultur-, Konferenz- und Messezentrum" Triangel (AGR), zuletzt abgeändert am 26.04.2017, insbesondere deren Abschnitt IV, Artikel 45, §1;

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates der AGR vom 03.12.2019;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 2020;

Aufgrund dessen, dass die Fraktion SOLHEID die Zurückziehung des Punktes von der Tagesordnung beantragt und um Überprüfung von Haushaltsartikeln bittet;

Artikel 1: Beschließt mit 4 Ja-Stimmen (Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Frau OTTEN Jennifer und Frau SCHMITZ Margret) bei 13 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen (Herr JOUSTEN Klaus, Herr FRECHES Gregor, Herr KREINS Leo und Herr HENKES Werner), den Antrag der Fraktion SOLHEID auf Zurückziehung des Punktes von der Tagesordnung abzulehnen.

Artikel 2: Nimmt den Haushaltsplan der Autonomen Gemeinderegion „Triangel“ für das Geschäftsjahr 2020 zur Kenntnis.

19. Stadtwerke Sankt Vith. Haushaltsplan 2020. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt einstimmig:

Den wie folgt abschließenden Haushaltsplan der Stadtwerke Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2020 zu genehmigen:

Einnahmen

Ausgaben

<u>Ordentlicher Dienst:</u>	2.727.350,00 €	2.579.296,01 €
Abhebung zugunsten des außergewöhnlichen Dienstes:		843.050,00 €
Kassenstand 30.11.2019:	844.397,88 €	
voraussichtlicher Kassenstand 31.12.2020:		149.401,87 €
<u>Total ordentlicher Dienst:</u>	<u>3.571.747,88 €</u>	<u>3.571.747,88 €</u>
<u>Außerordentlicher Dienst:</u>	65.000,00 €	908.050,00 €
Abhebung vom gewöhnlichen Dienst:	843.050,00 €	
<u>Total außerordentlicher Dienst:</u>	<u>908.050,00 €</u>	<u>908.050,00 €</u>

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat, in Anwendung des Artikels 17 der Verordnung des Regenten vom 18. Juni 1946, die laufenden Betriebsausgaben und die gewöhnlichen Verwaltungsausgaben nicht auf die Haushaltsbewilligungen zu beschränken.

20. Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 - Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.09.2019 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Aufgrund des vorliegenden Haushaltsplanes und der darin enthaltenen Anlagen und Unterlagen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020, welche am 4. Dezember 2019 ausführlich im Direktionsrat konzertiert wurden;

Aufgrund dessen, dass die Oppositionsfraktionen einverstanden sind, global über den vorliegenden Haushaltsplan 2020 abzustimmen;

Beschließt mit 13 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 0 Enthaltung(en):

Den ordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Gewöhnlicher Dienst:

Einnahmen:	12.658.761,47 €
Ausgaben:	12.649.593,86 €
Haushaltsergebnis:	9.167,61 €

Den außerordentlichen Haushaltsplan der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2020 zu genehmigen.

Außerordentlicher Dienst:

Einnahmen:	1.582.507,13 €
Ausgaben:	1.582.507,13 €

Fragen

21. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

Es wird von Negativzinsen gesprochen; sind die Konten der Gemeinde Sankt Vith davon betroffen? Welche Maßnahmen gedenkt das Gemeindegremium zu ergreifen? Muss das nicht im Haushaltsplan vorgesehen werden?

2. Frage: Ratsmitglied W. HENKES

Kann die Autonome Gemeindegemeinschaft Triangel (AGR) nicht wie die VoG Sport- und Freizeitzentrum unter die Aufsicht der Gemeinde fallen?

Kann die AGR nicht dem für "Kultur" zuständigen Schöffen unterstellt werden?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."